

# **Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete**

(Vom 28. Juni 1974)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 22<sup>quater</sup> und 31<sup>bis</sup> Absatz 3 Buchstabe *c* der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Mai 1973<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Unterabschnitt: Zweck**

#### Art. 1

Das Gesetz bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet durch gezielte Investitionshilfe für Infrastrukturvorhaben.

### **2. Unterabschnitt: Geltungsbereich**

#### Art. 2

##### *Örtlicher Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Berggebiete im Sinne dieses Gesetzes sind Regionen, deren Schwergewicht innerhalb des vom Viehwirtschaftskataster umgrenzten Raumes liegt.

<sup>2</sup>Die Abgrenzung auf Grund des Viehwirtschaftskatasters richtet sich nach der Bundesgesetzgebung zum Zeitpunkt der Konzeptgenehmigung.

<sup>1)</sup> BBl 1973 I 1589

## Art. 3

*Sachlicher Geltungsbereich*

Das Gesetz ist anwendbar auf Investitionen zur Entwicklung der Infrastruktur, vorab der Verkehrserschliessung, der Versorgung und Entsorgung, der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Erholung, des Gesundheitswesens, der Kultur und des Sports.

## Art. 4

*Empfänger*

Die Investitionshilfe wird – auf Antrag und durch Vermittlung der Kantone – an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie an Private ausgerichtet, deren Tätigkeit dem Zwecke dieses Gesetzes dient.

**3. Unterabschnitt: Verhältnis zu anderen Gesetzen**

## Art. 5

Leistungen aufgrund anderer einschlägiger Gesetze dürfen wegen der Investitionshilfe weder gekürzt noch verweigert werden.

**2. Abschnitt: Vorbereitende Massnahmen****1. Unterabschnitt: Begriff der Region**

## Art. 6

<sup>1</sup> Als Regionen im Sinne dieses Gesetzes haben Gruppen von Gemeinden zu gelten, die geographisch und wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind und das Ziel verfolgen, einen Teil ihrer Aufgaben gemeinsam zu lösen.

<sup>2</sup> Auf kulturelle Gemeinsamkeiten und auf die geographische Übereinstimmung mit bestehenden Planungsregionen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

**2. Unterabschnitt:****Regionalisierung und Abklärung der Förderungsvoraussetzungen**

## Art. 7

*Bildung von Regionen*

Es ist Sache der beteiligten Kantone und Gemeinden, die Regionen festzulegen. Die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung überprüft deren Zweckmässigkeit.

## Art. 8

*Abklärung der Förderungsbedürftigkeit*

<sup>1</sup> Kriterien der Förderungsbedürftigkeit einer Region sind insbesondere ihre langfristige Bevölkerungsentwicklung, ihre Wirtschaftskraft und ihre Ausstattung mit infrastrukturellen Anlagen.

<sup>2</sup> Die Vollziehungsverordnung umschreibt Kennwerte zur Messung und Beurteilung der Förderungsbedürftigkeit einer Region.

## Art. 9

*Abklärung der Entwicklungsfähigkeit*

<sup>1</sup> Eine Region gilt als entwicklungsfähig, wenn sie über eine angemessene Mindestbevölkerung und über erschliessbare wirtschaftliche Entwicklungsreserven verfügt.

<sup>2</sup> Die Vollziehungsverordnung umschreibt Kennwerte zur Messung und Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit einer Region.

**3. Unterabschnitt : Entwicklungskonzept**

## Art. 10

*Begriff*

<sup>1</sup> Das regionale Entwicklungskonzept enthält die durch die Investitionshilfe zu erreichenden Ziele und einen Etappenplan zu ihrer Verwirklichung.

<sup>2</sup> Innerhalb der Region sind durch die kantonale Behörde Orte zu bezeichnen, die sich als Wachstumskerne eignen und, soweit nötig, hierzu ausgebaut werden sollen.

<sup>3</sup> Die an den regionalen Entwicklungsträger zu stellenden Anforderungen werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.

## Art. 11

*Wirtschaftlichkeit*

Das Entwicklungskonzept dient der geordneten systematischen Erschließung der in der Region vorhandenen Entwicklungsreserven. Es hat Gewähr dafür zu bieten, dass die anzustrebenden Ziele mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand erreichbar sind und im Gesamtinteresse liegen.

## Art 12

*Raumplanung*

<sup>1</sup> Im Entwicklungskonzept ist nachzuweisen, dass seine Zielsetzungen mit rechtskräftigen kantonalen Gesamt- und Teilrichtplänen im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung übereinstimmen

<sup>2</sup> Sofern noch keine Gesamt- und Teilrichtpläne bestehen, dienen genehmigte Entwicklungskonzepte als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Pläne

<sup>3</sup> Für die Zeit bis zur Inkraftsetzung der kantonalen Gesamt- und Teilrichtpläne werden die an das Konzept zu stellenden raumplanerischen Anforderungen vom Bundesrat festgelegt

## Art 13

*Finanzplanung*

Das Entwicklungskonzept hat die Finanzlage und die mittelfristige Finanzplanung der beteiligten Gemeinden auszuweisen

## Art 14

*Bundesbeiträge*

<sup>1</sup> Der Bund leistet an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte (Art 10) und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung Beiträge von 80 Prozent

<sup>2</sup> Voraussetzung für diese Beiträge ist der Nachweis der Forderungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit (Art 8 und 9)

**3. Abschnitt: Investitionshilfe des Bundes****1. Unterabschnitt: Grundsatz**

## Art 15

Der Bund kann gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Restfinanzierung von Infrastrukturvorhaben im Sinne von Artikel 3 übernehmen, soweit deren Verwirklichung nicht anderweitig sichergestellt werden kann

**2. Unterabschnitt: Art und Ausmass der Hilfe**

## Art 16

<sup>1</sup> Die Investitionshilfe besteht in der Gewährung, Vermittlung oder Verbürgung von Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und, soweit erforderlich, in der Übernahme von Zinskosten

<sup>2</sup> Die Investitionshilfe soll in der Regel einen Viertel des gesamten für die Verwirklichung eines Vorhabens erforderlichen Betrages nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann der Prozentsatz erhöht werden, besonders in Fällen, in denen zur Basisfinanzierung keine oder nur geringe Subventionen zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Die Kantone, allenfalls die Empfänger haben sich in angemessener Weise mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen.

### **3. Unterabschnitt: Allgemeine Bedingungen und Auflagen**

#### Art. 17

##### *Übereinstimmung mit dem Konzept*

<sup>1</sup> Die Investitionshilfe setzt das Bestehen eines regionalen Entwicklungskonzepts im Sinne der Artikel 10 ff. und eines funktionsfähigen gesamtregionalen Entwicklungsträgers voraus.

<sup>2</sup> In die Investitionshilfe können nur förderungswürdige Projekte einbezogen werden, die Bestandteil eines von der Zentralstelle und vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Entwicklungskonzepts bilden.

#### Art. 18

##### *Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten*

Wer um Investitionshilfe nachsucht, hat nachzuweisen, dass die übrigen, Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

#### Art. 19

##### *Besondere Bedingungen und Auflagen*

Der Bund kann die Investitionshilfe im Einzelfall von weiteren, in der Besonderheit des Vorhabens begründeten und der Zwecksetzung des Gesetzes dienlichen Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

#### Art. 20

##### *Vertragliche Regelung*

Die zur Verwirklichung der Restfinanzierung zwischen dem Gesuchsteller sowie allfälligen Dritten und dem Bund einzugehenden Rechtsverhältnisse, wie Darlehen, Bürgschaft, Garantieverprechen, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

## 4. Unterabschnitt: An die Darlehen geknüpfte Bedingungen und Auflagen

### Art. 21

#### *Verzinsung und Tilgung der Darlehen*

<sup>1</sup> Die Darlehen sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der zu fördernden Region, insbesondere auch der entwicklungspolitischen Bedeutung des zu erstellenden Werkes sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Empfängers zinslos zu gewähren oder zu niedrigeren als den marktüblichen Ansätzen zu verzinsen und in angemessener Weise zu tilgen.

<sup>2</sup> Die Tilgungsdauer beträgt in der Regel 30 Jahre; ausnahmsweise kann sie angemessen verlängert werden. Nötigenfalls kann während der ersten fünf Jahre auf die Tilgung der Darlehen verzichtet werden.

### Art. 22

#### *Haftung der Kantone*

<sup>1</sup> Die Kantone haften mit 50 Prozent für Verluste aus Verpflichtungen, die in ihrem Gebiet domizilierte Darlehensnehmer gegenüber dem Bund eingegangen sind.

<sup>2</sup> In ausgesprochenen Härtefällen kann der Bundesrat darauf verzichten, die Haftung der Kantone geltend zu machen.

### Art. 23

#### *Rückforderung*

Wird ein Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so hat der Bund das Darlehen zurückzufordern.

## 4. Abschnitt: Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

### 1. Unterabschnitt: Kantone

#### Art. 24

Die Kantone wirken beim Vollzug dieses Gesetzes mit. Sie haben insbesondere:

- a. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Regionen zu bilden;
- b. die regionalen Entwicklungskonzepte zu genehmigen und zuhanden des Bundes Antrag zu stellen;
- c. die Investitionshilfesuche zu prüfen und allenfalls zuhanden des Bundes Antrag zu stellen;

- d. die regionalen Entwicklungskonzepte und die Investitionshilfe zu koordinieren und mit kantonalen Sachplanungen abzustimmen;
- e. für die Übereinstimmung zwischen regionalen Entwicklungskonzepten und kantonalen Richtplanungen zu sorgen.

## 2. Unterabschnitt: Bund

### Art. 25

#### *Zuständigkeit*

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seiner Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung.

### Art. 26

#### *Aufgaben*

##### a. im allgemeinen

<sup>1</sup> Die Zentralstelle regt die Ausarbeitung von Entwicklungskonzepten an.

<sup>2</sup> Sie prüft auf Antrag der Kantone die ihr unterbreiteten Konzepte und leitet sie nach Anhören der interessierten Bundesstellen an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zum Entscheid weiter.

<sup>3</sup> Die Zentralstelle prüft die ihr von den Kantonen zusammen mit deren Antrag zugeleiteten Investitionshilfesuche und leitet sie an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zum Entscheid weiter.

<sup>4</sup> Ist eine dem Gesuch ganz oder teilweise entsprechende Verfügung rechtskräftig geworden, so schliesst die Zentralstelle namens des Bundes mit dem Gesuchsteller und allfälligen Dritten den in Artikel 20 vorgesehenen Vertrag ab.

### Art. 27

#### b. Koordination

<sup>1</sup> Die Zentralstelle koordiniert die Investitionshilfe für Berggebiete mit den auf Grund anderer Bundesgesetze oder sonstiger Erlasse zugunsten der Berggebiete geltenden Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die besonderen Massnahmen auf die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Zur Koordination ist, soweit nötig, eine Übersicht über die in einer Region zu treffenden Förderungsmassnahmen aufzustellen.

### 3. Unterabschnitt: Rechtsschutz

#### Art. 28

<sup>1</sup> Auf Verfügungen der Zentralstelle und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

<sup>2</sup> Streitigkeiten aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz (Art. 116 Bst. k BG über die Organisation der Bundesrechtspflege).

### 5. Abschnitt: Finanzierung

#### Art. 29

##### *Bereitstellung der Mittel*

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Investitionshilfe eröffnet der Bund während der ersten sechs Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Fonds von 500 Mio Franken.

<sup>2</sup> Diese Mittel sind in sechs Jahresraten zu erbringen. Bei der Bemessung der Jahresraten ist dem finanziellen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Weitere Einlagen erfolgen nach Massgabe der Bedürfnisse durch einfachen Bundesbeschluss.

<sup>4</sup> Aus dem Fonds erbringt der Bund nach Massgabe der vorhandenen Mittel durch Vermittlung der Kantone an die Empfänger die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen.

#### Art. 30

##### *Wiederverwendung der Darlehensrückzahlungen und Zinsen*

Rückzahlungen von Darlehen und vereinnahmte Darlehenszinsen (Art. 21 Abs. 1) sind in den Fonds einzusetzen.

### 6. Abschnitt: Auskunftspflicht und Sanktionen

#### Art. 31

##### *Auskunftspflicht*

Wer Bundeshilfe nach diesem Gesetz beantragt oder beansprucht, hat den mit dem Vollzug betrauten Behörden des Bundes und der Kantone jegliche mit dem Gegenstand der Bundeshilfe zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren.



## Art. 32

*Verletzung der Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Stelle die Zusage oder Ausrichtung von Bundeshilfe ablehnen oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>2</sup> Artikel 292 StGB bleibt vorbehalten.

## Art. 33

*Irreführung*

<sup>1</sup> Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so ist die Zusage oder Ausrichtung jeder Art von Bundeshilfe zu verweigern; bereits erfolgte Leistungen sind zurückzufordern.

<sup>2</sup> Fehlbare Gesuchsteller oder sonstige Interessierte können von der Gewährung der Bundeshilfe nach diesem Gesetz ausgeschlossen und bei der Vergebung von Arbeiten des Bundes gesperrt werden.

<sup>3</sup> Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## 7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 34

*Rückwirkung*

Für Studien zur Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzepts und für Vorbereitungen zur Verwirklichung eines erarbeiteten Konzepts, die seit dem 1. Januar 1973 im Einvernehmen mit der Zentralstelle in Angriff genommen wurden, können Bundesbeiträge von 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten gewährt werden.

## Art. 35

*Vollzug, Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident **Bächtold**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident: **Muheim**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Datum der Veröffentlichung: 8. Juli 1974

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 1974

## **Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Vom 28. Juni 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1974
Date	
Data	
Seite	146-155
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 089

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.